

mit dem der

### Zusatzkollektivvertrag über Aufwandsentschädigung etc.

vom 7. November 1983 abgeändert wird.

#### Artikel I Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des **Fachverbandes der Papierindustrie**; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist. Auf kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge sind die Bestimmungen über Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Wegzeitvergütungen mit dem jeweils niedrigsten Ansatz insoweit anzuwenden, als nicht Entsendungen in Lehrwerkstätten, zwischenbetriebliche Ausbildung oder Aufenthalte in Internatsberufsschulen vorliegen.

#### Artikel II Änderungen des Zusatzkollektivvertrages

a) Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- und Nachtgeld)
	€	€	€
I bis Va, M I - M III	47,56	26,37	73,93
VI	53,82	26,37	80,19

b) In § 8. Naturalbezüge für in Fabriksbetrieben beschäftigte Angestellte wird ein Absatz 9 neu eingeführt:

(9) § 8 in der vorliegenden Fassung gilt für alle Beschäftigten, deren Dienstverhältnis als Angestellte bis zum 31. Dezember 2012 beginnt bzw. die nach Beendigung eines Lehrverhältnisses bis zum 31. Dezember 2012 als Angestellte übernommen werden.

Für Angestellte, deren Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2013 beginnt bzw. die ab dem 1. Jänner 2013 nach Beendigung eines Lehrverhältnisses als Angestellte übernommen werden, ist der § 8 nicht mehr anzuwenden.

### **Artikel III Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Mai 2012 in Kraft.

Wien, am 25. April 2012

### **Fachverband der Papierindustrie**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Thomas M. Salzer

Dr. Werner Auracher

### **Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten-DJP**

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

### **Wirtschaftsbereich Papier/Papierverarbeitung**

Der Vorsitzende:

Der  
Wirtschaftsbereichssekretär:

Ing. Wolfgang Kamedler

Roman Krenn